

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00331 vom 24. Oktober 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00331

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00331 du 24 octobre 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00331 del 24 ottobre 2018

Regeste

qAuflösung des Anstellungsverhältnisses | [Der Beschwerdeführer arbeitete im siebten Dienstjahr bei der Beschwerdegegnerin, wobei sich wiederholt personalrechtliche Pflichtverletzungen durch den Beschwerdeführer zugetragen hatten. Der Beschwerdeführer erlitt einen Unfall, und das Arbeitsverhältnis wurde rund drei Monate später aufgrund der fehlenden Vertrauensbasis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeberin gekündigt.] Die Anträge der Beschwerdegegnerin zur Offenlegung nebenberuflicher Einkünfte während der Kündigungsfrist und zur allfälligen Rückzahlung derselben gehen über den Streitgegenstand hinaus und sind nicht zu hören (E. 2). Vorliegend muss aufgrund der eingereichten Akten als erwiesen gelten, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Kündigung unfallbedingt arbeitsunfähig war und die Kündigung während der gesetzlich vorgesehenen Sperrfristen ausgesprochen wurde (E. 3). Die Kündigung ist nichtig und muss wiederholt werden, ansonsten das Arbeitsverhältnis weiterdauert (E. 4). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Eine Kündigung während einer Sperrfrist ist nichtig und muss wiederholt werden, ansonsten dauert das Arbeitsverhältnis unbefristet weiter (Hans-Peter Egli, Der zeitliche Kündigungsschutz, ArbR 1998, S. 115 ff., 131; Rehbinder/Stöckli, Art. 336c N. 6). Soweit ersichtlich wurde dem Beschwerdeführer in der Zwischenzeit weder neu gekündigt noch erfolgte eine Bestätigung der ursprünglichen Kündigung, woraus für den Beschwerdeführer ausreichend klar erkennbar gewesen wäre, dass die Beschwerdegegnerin das Arbeitsverhältnis definitiv beenden wolle (vgl. Entscheide des Arbeitsgerichtes Zürich 2009, Zürich 2010, Nr. 16; Streiff/von Kaenel/Rudolph, Art. 336c N. 10 Abs. 1). Ein Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 14. Juli 2017 nimmt zwar direkten Bezug auf die Kündigungsverfügung vom 8. Mai 2017, spricht jedoch nicht explizit erneut die Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen aus. Selbst wenn dieses Schreiben noch als Kündigung zu betrachten wäre, würde sie ebenfalls während der zum damaligen Zeitpunkt noch laufenden Sperrfrist von 180 Tagen ausgesprochen worden sein. Die Stellungnahme in einem Rechtsmittelverfahren stellt ebenfalls keine rechtsgenügende Kündigung dar (BGr, 5. März 2009, 1C_296/2008 und 1C_310/2008 [= JAR 2010 S. 219 ff.], E. 2.6). Das Arbeitsverhältnis dauert deshalb weiter.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I des Rekursentscheids ist aufzuheben und festzustellen, dass die Kündigung der Beschwerdegegnerin vom 8. Mai 2017 nichtig ist.

E. 6

In personalrechtlichen Streitigkeiten, die einen Fr. 30'000.- übersteigenden Streitwert aufweisen, sind den Parteien nach § 65a Abs. 3 e contrario VRG die Gerichtskosten aufzuerlegen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen und ist diese zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

E. 7

Weil der Streitwert mehr als Fr. 15'000.- beträgt, ist als Rechtsmittel auf die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu verweisen (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.